

# TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ZUR BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG „GEWERBEGEBIET STAUF-SÜD TEILBEREICH WESTLICHE STICHSTRASSE“

Die Stadt Neumarkt i. d. OPf. beschließt aufgrund der §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches - BauGB - sowie des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – und des Art. 91 der Bayer. Bauordnung – BayBO – die vom Stadtplanungsamt gefertigte Bebauungsplanänderung „GE Stauf Süd im Teilbereich westliche Stichstrasse“ in der Fassung vom \_\_\_\_\_ mit der Begründung in der Fassung vom \_\_\_\_\_ als Satzung.

## § 1

### Bebauungsplanänderung

- (1) Der Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung „Westliche Stichstrasse“ beinhaltet die Grundstücke Flur-Nr.: Teilfläche 726, Teilfläche 739, 739/8 und 739/9 der Gemarkung Stauf.
- (2) Die planzeichnerische Darstellung ist Bestandteil dieser Satzung.

## § 2

### Erschließung

- (1) Der Bebauungsplan „Gewerbegebiet Stauf Süd“ wird im dargestellten Bereich hinsichtlich seines Erschließungskonzeptes geändert.

## § 3

### Weitere textliche Festsetzungen

- (1) Grundstückszufahrten werden – analog zu den Einfahrtsbreiten entlang der Alois-Senefelder-Strasse – auf 2 Zufahrten pro Gewerbegrundstück mit jeweils höchstens 8 m Breite beschränkt.
- (2) Die Art der baulichen Nutzung bleibt unverändert „Gewerbegebiet“ (GE).

## § 4

### Inkrafttreten

- (1) Die Bebauungsplanänderung tritt mit der Bekanntmachung gem. § 10 BauGB in Kraft.

Neumarkt i. d. OPf. , den \_\_\_\_\_

Oberbürgermeister